

Anlage 1

Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im Bachelor-Studiengang Psychologie an der(Name der Hochschule) für(Name, Vorname)

Mit dieser Tabelle soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nach-/Zusatzqualifizierungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie Anlage 1).

Bitte ermöglichen Sie Ihren Studierenden durch das Ausfüllen der Tabelle die Bewerbung an anderen Hochschulen!

Im Folgenden finden Sie in den beiden linken Spalten die Abschnitte der PsychThApprO (mit Verweis auf §§ 12-15 bzw. die Anlage 1) mit den geforderten ECTS, während in den rechts anschließenden Spalten die Modulumfang und Modultitel Ihres Studienganges notiert werden sollen, die den jeweiligen Inhalt abdecken.

Vielen Dank.

Wissens- und Praktikumsbereiche	Geforderte ECTS	Erfüllte ECTS	Zugeordnete(s) Modul(e)	Anforderungen erfüllt?
laut PsychThApprO		<i>Wird von der Herkunftshochschule ausgefüllt</i>		<i>wird von der aufnehmenden Hochschule ausgefüllt</i>
Grundlagenbereich				
Grundlagen der Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 1)	25			
Grundlagen der Pädagogik / Pädagogische Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 2)	4			
Grundlagen der Medizin (Anlage 1, Abschnitt 3)	4			
Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1, Abschnitt 4)	2			
Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie				
Störungslehre (Anlage 1, Abschnitt 5)	8			
Allgemeine Verfahrenslehre (Anlage 1, Abschnitt 7)	8			
Prävention, Rehabilitation (Anlage 1, Abschnitt 8)	2			

Berufsethik und Berufsrecht (Anlage 1, Abschnitt 10)	2			
Methoden und Diagnostik				
wissenschaftliche Methodenlehre (ohne ExPra/EmPra) (Anlage 1, Abschnitt 9)	15			
Psychologische Diagnostik (Anlage 1, Abschnitt 6)	12			
Berufspraktische Einsätze/ Praktika				
Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach §13 (Experimentalpsychologisches Praktikum/ empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden und unter qualifizierter Anleitung)	6			
Orientierungspraktikum gem. § 14 PsychThApprO. Um nachzuweisen, dass die in der rechten Spalte angegebene Einrichtung die Anforderungen an ein Orientierungspraktikum erfüllt, ist die Anlage 2 zum Orientierungspraktikum auszufüllen (S. 3).	5		Name und Sitz der Einrichtung: ¹	
Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie gem. § 15 PsychThApprO. Um nachzuweisen, dass die in der rechten Spalte angegebene Einrichtung die Anforderungen an die berufsqualifizierende Tätigkeit I erfüllt, ist die Anlage 3 zur berufsqualifizierenden Tätigkeit I auszufüllen (S. 4).	8		Name und Sitz der Einrichtung: ²	

Datum

Name/Funktion
d. Unterzeichnenden

Unterschrift;
Stempel der Hochschule des Bachelor-Studiengangs

¹ Falls das Praktikum noch offen ist bzw. zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht absolviert wurde, ist das Praktikum hier als „noch offen“ zu deklarieren. Zusätzlich ist in diesem Fall zu vermerken, dass die Anforderungen an das Orientierungspraktikum erfüllt sein werden bzw. dass die Einrichtung auf ihre Passung mit §14 PsychThApprO geprüft wurde.

² Falls das Praktikum noch offen ist bzw. zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht absolviert wurde, ist das Praktikum hier als „noch offen“ zu deklarieren. Zusätzlich ist in diesem Fall zu vermerken, dass die Anforderungen an die berufsqualifizierende Tätigkeit I erfüllt sein werden bzw. dass die Einrichtung auf ihre Passung mit §15 PsychThApprO geprüft wurde.